

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 15.

Donnerstag, den 22. September

1904.

Die Ablieferung von Leichen in die anatomischen Anstalten betreffend.

Nr. 9009. An die hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter des badischen Teiles der Erzdiözese.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 12. v. Mts. Nr. 25905 uns die neu zusammengestellten Vorschriften über die Ablieferung von Leichen in die anatomischen Anstalten mitgeteilt. § 10 dieser Vorschriften lautet:

Durch die Ablieferung darf die kirchliche Einsegnung der Leiche oder der nach den Gebräuchen der Religion des Verstorbenen sonst übliche gottesdienstliche Akt nicht gehindert werden. Hat eine religiöse Feier vor der Ablieferung nicht stattgefunden, so wird eine solche, sofern nicht im Einzelfalle kirchlicherseits besondere Bedenken bestehen, vor Verwendung der Leiche zu Unterrichtszwecken in einem hierzu geeigneten Räume der anatomischen Anstalt abgehalten werden.

Nach der Verwendung zu Unterrichtszwecken ist die Leiche den Gebräuchen der Religion des Verstorbenen entsprechend ordnungsgemäß zu beerdigen.

Nach § 11 der Vorschriften ist die Ablieferung Sache der Ortspolizeibehörden. Die hochwürdigsten Pfarrämter werden hiermit angewiesen, vor der Ablieferung die kirchliche Einsegnung der Leiche vorzunehmen, soweit nicht die kirchlichen Vorschriften dieselbe ausschließen, und sich mit den Ortspolizeibehörden darüber zu verständigen, daß die Vornahme dieser Einsegnung dem Pfarramt durch rechtzeitige Benachrichtigung jeweils ermöglicht wird.

Freiburg, den 7. September 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Nr. 9113. An die hochwürdigsten Erzbischöflichen Dekanate und Pfarrämter des badischen Teils der Erzdiözese.

§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) hat durch landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) einen Zusatz (Absatz 2) erhalten, wonach an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen (Sonntagen, Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag; ferner gegebenenfalls Fronleichnamstag und Karfreitag) der Wirtschaftsbetrieb in öffentlichen Wirtschaftsräumen vor dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes durch ortspolizeiliche Vorschrift untersagt werden kann. Auf Anregung des (evangelischen) Vereins für christliche Sonntagsfeier im Großherzogtum Baden ist bereits in einer größeren Zahl von Gemeinden eine solche ortspolizeiliche Vorschrift erreicht worden. Wir empfehlen unseren hochwürdigsten Dekanaten und Pfarrämtern dringend, bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und den Ortspolizeibehörden (Bürgermeisterämtern) auch ihrerseits darauf hinzuwirken, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften des erwähnten Inhalts tunlichst überall erfolge.

Wird eine solche Vorschrift an einem Orte erreicht, so ist uns davon Anzeige zu machen.

Freiburg, den 7. September 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Großweier, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 2278 *M.* außer 159,97 *M.* für Abhaltung von 161 gestifteten Jahrtagen und 20 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, daß der neue Pfründnießer zur Deckung der Pension des resignierten Pfarrers aus seinem Einkommen den Betrag von 2000 *M.* abzugeben habe, wogegen er bis zur Höhe des ihm gesetzlich zustehenden Dienst Einkommens Ersatz aus den Aufbesserungsmitteln erhält.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchst- desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Geisingen, Dekanats Geisingen, mit einem Einkommen von 2038 *M.* nebst 224 *M.* 12 *S.* für Abhaltung von 162 gestifteten Jahrtagen, wovon 5 Jahrtage mit 6 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, nebst 211 *M.* 45 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, worin die Vergütung der Kreisklasse Willingen für Pastoration der Kreispflegeanstalt Geisingen mit 150 *M.* enthalten ist, und mit der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten. Außer obengenannten Gebühren erhält der Pfarrgeistliche für Abhaltung des Kirchweih- jahrtages mit 2 Ämtern und 3 hl. Messen von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft 229,149 Liter Kernen in Geld, wofür die zur Abhaltung des Jahrtages beizuziehenden fremden Geistlichen sowie die übrigen Mitwirkenden zu bewirten bezw. mit den normalen Gebühren zu entschädigen sind.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durch- laucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Lichtental, Dekanats Gernsbach, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Vinzenz Göß in Lichtental wurde am 28. August l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Gissingheim, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentierten bisherigen Pfarrer Richard Kaiser in Wenkheim wurde am 30. August l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Weilheim, Dekanats Hechingen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Eduard Burkart in Weilheim wurde am 1. September l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf das Prädikaturbenefizium in Offenburg, Dekanats Offenburg, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Emil Wasmmer in Breisach wurde am 4. September l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Daxlanden, Dekanats Ettlingen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Friedrich Förster in Daxlanden wurde am 11. September l. J. die kanonische Institution erteilt.

Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Jakob Wäldele in Oberhausen auf die Pfarrei Oberhausen, Dekanats Philippsburg, designiert. Derselbe hat am 14. September l. J. die kanonische Institution erteilt.

Ernennungen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unterm 30. August l. J. den Stadtpfarrer Franz Wilms in Heidelberg zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Von venerabeln Landkapitel Krautheim wurde Pfarrer Anton Geier in Gommersdorf zum Kammerer gewählt und unter dem 7. September l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Bersezungen.

7. September: Matthäus Lang, Kooperator in Freiburg, Dompfarrei, als Präfekt an das Erzb. Gymnasial-Konvikt in Konstanz.
" " Augustin Kury, Präfekt an dem Erzb. Gymnasial-Konvikt in Konstanz, als Kooperator nach Freiburg, Dompfarrei.
" " Dr. Joseph Sester, seither zu Studien beurlaubt, als Präbendeverweser nach Breisach.
" " Markus Herkert, Vikar in Kappel a. Rh., i. g. C. nach Hänner.
" " Dominikus Throm, Vikar in Ettlingenweier, i. g. C. nach Luttingen.
" " Joseph Klein, Vikar in Stupferich, i. g. C. nach Dichtental.
" " Joseph Gottwald, Vikar in Steinbach, Dekanats Ottersweier, i. g. C. nach Rickenbach.
" " Leo Gg. v. Stetten, Neupriester von Distelhausen, als Vikar nach Mühlhausen, Dekanats Engen.
" " Heinrich Weißmann, Vikar in Dichtental, als Pfarrverweser nach Eigeltingen.
" " Hermann Zobel, Pfarrverweser in Elgersweier, i. g. C. nach Whhlen.
" " Mathias Emil Menges, Vikar in Jöhlingen, als Pfarrverweser nach Abstadt.
" " Georg Dußel, Vikar in Abstadt, i. g. C. nach Jöhlingen.
" " Johann Schmid, Vikar in Burbach, i. g. C. nach Stupferich.

Sterbfälle.

20. August: Maria Antoinette Armbruster, Assistentin in der Anstalt Rheinburg.
6. September: Julius Krug, Stadtpfarrer in Achern und Definito des Kapitels Ottersweier.

R. I. P.

Mesnerdienst-Besezung.

Als Mesner wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

25. Juli: Landwirt Karl Anton Grein als Mesner an der Filialkirche in Mondfeld.

